

BGH uneins über Sicherungsverwahrung ⁵⁷

Strafsenat will gefährliche Verbrecher nicht aus der Haft entlassen 12.11.11

Karlsruhe – Der Bundesgerichtshof (BGH) will grundlegende Meinungsverschiedenheiten beim Thema Sicherungsverwahrung klären. Der in Leipzig ansässige 5. Strafsenat des Gerichts ist der Auffassung, gefährliche Straftäter könnten auch dann weiter eingesperrt werden, wenn sie nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Dezember 2009 entlassen werden müssten. Weil jedoch der 4. Strafsenat des Gerichts anderer Auffassung ist, hat der 5. Senat ein Verfahren zur Klärung der Meinungsverschiedenheit in Gang gesetzt. In diese Anfrage hat er auch die weiteren Senate des BGH einbezogen.

Der EGMR hatte entschieden, dass die Abschaffung der früher geltende Höchstfrist von zehn Jahren gegen die Menschenrechtskonvention verstößt. Nach seiner Auffassung ist die Sicherungsverwahrung keine „Maßregel“ der Besserung und Sicherung, sondern eine zweite Strafe, da es in Deutschland keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem

Vollzug einer Freiheitsstrafe und dem der Sicherungsverwahrung gebe.

Die Oberlandesgerichte (OLG) Frankfurt am Main, Hamm, Schleswig und Karlsruhe hatten daraufhin entschieden, dass Altfälle nach der zur Tatzeit bestehenden Höchstfrist von zehn Jahren Sicherungsverwahrung zu entlassen

Der Europäische Gerichtshof sieht in der Sicherungsverwahrung eine zweite Strafe.

sind. Demgegenüber wollten die OLG Stuttgart, Celle und Koblenz die Sicherungsverwahrung in solchen Altfällen andauern lassen, wenn die Betroffenen weiterhin gefährlich sind. Der 5. Strafsenat schloss sich dem an und verwies auf Paragraph 67d des Strafgesetzbuches, der solch eine nachträgliche Gefahrenprüfung ausdrücklich anordnet. Wenn der „gegenteilige Wille des Gesetzgebers“ so unmissverständlich zum Ausdruck kom-

me, sei es unzulässig, das Gesetz im Sinne des EGMR-Urteils auszulegen. Nach deutscher Rechtsauffassung müssen Urteile des EGMR bei der Gesetzesauslegung zwar beachtet werden, müssen aber nicht eins zu eins umgesetzt werden. Sie haben nicht das Gewicht einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Neben dem BGH wird sich auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich mit dem Thema Sicherungsverwahrung befassen. Im kommenden Frühjahr will der Zweite Senat über mehrere Fälle mündlich verhandeln. Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle hatte deutlich gemacht, dass er auch die jüngsten Pläne des Gesetzgebers zur Reform der Sicherungsverwahrung berücksichtigen will. Geplant ist vor allem, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auszuweiten. Zudem sucht der Gesetzgeber eine Möglichkeit, die nach dem Straßburger Entscheidung zur Entlassung anstehenden Straftäter gleichwohl hinter Gittern zu halten. Mit einem Urteil ist vermutlich erst im Sommer zu rechnen. (Seite 4) *jan*